Anschreiben/Bewerbungsbedingungen

(Teil I der Vergabeunterlagen)

Ausschreibung Fahrradleasing

STADT OSTFILDERN

Stadt Ostfildern

Stand: 20.11.2026

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1 Vorbemerkung 3
2 Unternehmensdaten 4
3 Auftraggeber 7
4 Verfahrensablauf 8
5 Fristen und Termine 10
6 Angebotsabgabe- und Bindefrist 11
7 Sachdienliche Auskünfte 12
8 Form und Inhalt der Angebote 13
9 Verfahrenssprache 16
10 Bietergemeinschaften 17
11 Unterauftragnehmer 18
12 Eignungsleihe 19
13 Angebotswertung 20
14 Zuschlagskriterien 22
15 Vertraulichkeit 26
16 Keine Vergütung für die Teilnahme am Vergabeverfahren 27
17 Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen 28
18 Vergabekammer 35

1 Vorbemerkung

Mit diesem Anschreiben/Bewerbungsbedigungen und den beiliegenden Vertragsunterlagen werden Sie aufgefordert, ein Angebot für die in den Vertragsunterlagen näher bezeichnete Dienstleistungsrahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrrädern für die Mitarbeiter der Stadt Ostfildern abzugeben.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus **zwei** Teilen:

1. diesem Anschreiben/Bewerbungsbedingungen (Teil I) und

2. den Vertragsunterlagen (Teil II).

Das Anschreiben/Bewerbungsbedingungen enthält - neben den einschlägigen Vorschriften des GWB sowie der VgV - Wettbewerbsregeln für dieses Vergabeverfahren und wird nicht Bestandteil der abzuschließenden Rahmenvereinbarung.

2 Unternehmensdaten

Die grau hervorgehobenen Felder sind für informatorische/statistische Zwecke zu bearbeiten:

Name des Bieters/ der Bietergemeinschaft:	
Handelsregister (falls zutreffend): Registergericht Registerart Registernummer	
USt.-ID-Nr.	
Anschrift:	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Staat	
Homepage/Website (falls zutreffend)	
Für statistische Zwecke: Handelt es sich bei dem Unternehmen des Bieters/der Bietergemeinschaft (d.h. alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen betrachtet) um ein sog. Kleinstunternehmen, Kleines Unternehmen oder Mittleres Unternehmen?*	Bitte Zutreffendes ankreuzen/kennzeichnen/ggf. bearbeiten: ☐ Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio. € Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) ☐ Kleines Unternehmen (weniger als 50 Beschäftigte und weniger als 10 Mio. € Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) ☐ Mittleres Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte und weniger als 50 Mio. € Jahresumsatz oder weniger als 43 Mio. € Jahresbilanzsumme) ☐ Keine der o.g. Angaben trifft zu. Gründe: ....

* Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), abrufbar unter http://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE. Kleinstunternehmen: Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt. Kleine Unternehmen: Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Mittlere Unternehmen: Unternehmen, bei denen es sich weder um Kleinstunternehmen noch um kleine Unternehmen handelt, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR nicht übersteigt und/oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR nicht übersteigt.

Ansprechpartner (des Bieters/des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft)	
Name, Vorname	
Telefonnummer	
Faxnummer	
E-Mail-Adresse	

3 Auftraggeber

Auftraggeber und Vertragspartner in diesem Vergabeverfahren ist die

Stadt Ostfildern
Klosterhof 10
73760 Ostfildern

4 Verfahrensablauf

Dieses Vergabeverfahren wird nach der VgV und dem GWB durchgeführt. Hieraus ergeben sich auch die maßgeblichen Bewerbungsbedingungen, die durch die Bestimmungen dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen ergänzt werden.

Die Leistungen werden in einem offenen Verfahren vergeben. Das offene Verfahren endet mit der Zuschlagserteilung (= Vertragsabschluss).

Die Unternehmen werden hiermit aufgefordert, binnen der in diesem Anschreiben/Bewerbungsbedingungen genannten Frist ein Angebot über die ausgeschriebene Leistung abzugeben.

Der Auftraggeber beabsichtigt, die eingereichten Angebote gemäß Ziffer 13 dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen zu prüfen sowie zu werten und mit Hilfe der unter Ziffer 14 aufgeführten Zuschlagskriterien dahingehend zu beurteilen, welches Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis (= wirtschaftlichstes Angebot) offeriert. Dem Bieter, der anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot offeriert, wird der Zuschlag über die Dienstleistungsrahmenvereinbarung erteilt.

Die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss/Zuschlag auf elektronischem Wege informiert.

Sämtliche Kommunikation während des Vergabeverfahrens, insbesondere der Versand von rechtserheblichen Erklärungen, erfolgt über die Vergabeplattform DTVP. Bieter sind verpflichtet, eigenverantwortlich den Eingang von Nachrichten auf der Vergabeplattform zur Kenntnis zu nehmen.

5 Fristen und Termine

Folgende Fristen und Termine sind aktuell zu beachten:

Frist sachdienliche Auskünfte	8.12.2026
Angebotsabgabefrist	22.12.2026 (10:00 Uhr)
Angebotsbindefrist	31.3.2027

6 Angebotsabgabe- und Bindefrist

Die Frist für die Abgabe der Angebote ist auf den **22.12.2026** (**10:00 Uhr**) bestimmt.

Die Bindefrist beginnt mit dem Ende der Frist für die Abgabe des Angebotes und endet am 31.3.2027. Während der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

7 Sachdienliche Auskünfte

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Ansicht des Bieters Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle unverzüglich und ausschließlich elektronisch, d.h. über die elektronische Vergabeplattform (vgl. Ziffer 8 des Anschreibens/Bewerbungsbedingungen), darauf hinzuweisen. Eine (fern-)mündliche, schriftliche, per Telefax oder per E-Mail erfolgende Kontaktaufnahme ist nicht gestattet.

Die Erteilung sachdienlicher Auskünfte muss grundsätzlich bis spätestens **8.12.2026** erbeten werden. Erbetene sachdienliche Auskünfte, die dem Auftraggeber nicht rechtzeitig elektronisch über die elektronische Vergabeplattform vorliegen, können auf Grund der Gleichbehandlung aller Bieter und der Transparenz dieses Vergabeverfahrens grundsätzlich nicht mehr beantwortet bzw. erteilt werden. Ausnahmen hiervon werden – unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

Die sachdienlichen Auskünfte stehen allen Bietern mit Frage und Antwort anonymisiert auf der Vergabeplattform zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung und sind von den Bietern bei der Ausarbeitung ihres Angebotes wie die Vergabeunterlagen zugrunde zu legen. Die registrierten Bieter werden über sachdienliche Auskünfte elektronisch informiert.

Bieter, die die Vergabeunterlagen anonym (ohne Bieterregistrierung) von der Vergabeplattform herunterladen, müssen sich fortlaufend über eventuelle Aktualisierungen der Vergabeunterlagen während der Angebotsfrist auf der Plattform informieren.

8 Form und Inhalt der Angebote

a) Angebotsunterlagen

Das Angebot ist zwingend und ausschließlich elektronisch in Textform nach § 126b BGB über die elektronische Vergabeplattform beim Auftraggeber einzureichen (vgl. Ziffer 3 des Anschreibens/Bewerbungsbedingungen). Das Angebot muss mit keiner fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

(Fern-)Mündliche, schriftliche, per Telefax, per E-Mail oder auf einem Datenträger (z.B. CD-ROM, Disketten, DVD, USB-Stick) eingereichte Angebote sind nicht zugelassen.

Als bzw. mit dem Angebot sind

(1) die **Vertragsunterlagen**,

(2) die **Dienstleistungsrahmenvereinbarung** über das Leasing von Fahrrädern für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Ostfildern,

(3) das ordnungsgemäß bearbeitete „**Formular Eignungskriterien und Ausschlussgründe“**,

(4) das ordnungsgemäß bearbeitete **Angebotsblatt**,

(5) eine **Auflistung der stationären Fahrradfachhändler** im Radius von 20 km um den Sitz des Auftraggebers (Stadt Ostfildern, Klosterhof 10, 73760 Ostfildern). Es sind Name, Anschrift und Kontaktdaten des Fachhändlers (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) anzugeben.

(6) eine Informationsbroschüre zum **Online-Portal**,

(7) die ordnungsgemäß bearbeiteten **Seiten 4 und 5** („Unternehmensdaten“) **dieses Anschreibens/Bewerbungsbedingungen**,

(8) das ordnungsgemäß bearbeitete Formular „**Eignungskriterien/Ausschlussgründe**“,

(9) das ordnungsgemäß bearbeitete Formular **„Eigenerklärung_Russland_Sanktionen“**,

(10) das ordnungsgemäß bearbeitete Formular **„ltmg_Muster_AentG**“,

(11) das ordnungsgemäß bearbeitete Formular „**ltmg_Muster_Mindestentgelt**“,

(12) das Formular „**ltmg_Muster_Vertragsbedingungen**“,

(13) **ggf.** notwendige Erklärungen (z.B. Bietergemeinschaft, Unterauftragnehmer)

einzureichen.

Die Softwarekomponente verschlüsselt das Angebot und ermöglicht die elektronische Übermittlung an die in der Softwarekomponente voreingestellten, bieterseitigen E-Mail-Adresse. Sämtliche zu einem Angebot zählenden Dateien sind in einem einzigen Sendevorgang der E-Vergabe-Plattform zu übermitteln. Nach dem Eingang des Angebotes wird dieses mit einem elektronischen Zeitstempel versehen und bis zum Ende der Angebotsfrist verschlüsselt gehalten. Nach der

Übermittlung des Angebotes erhalten die Bieter eine elektronische Eingangsbestätigung, die neben dem Eingangszeitpunkt auch eine eindeutige Kennzeichnung enthält. Dadurch wird die technische Identifizierung des jeweiligen Angebotes sichergestellt. Von den Bietern ist zu beachten, dass der elektronische Übertragungsvorgang abhängig von der Größe der Dateien und der Internetverbindung des Bieters einen entsprechenden Zeitaufwand benötigt.

Sämtliche Teile der Vergabeunterlagen sind zu bearbeiten und, wo vorgesehen, zu ergänzen.

Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen durch den Bieter sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, dass eine Ergänzung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Vom Bieter unaufgefordert dem Angebot beigefügte Unterlagen, die nicht zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Eine Aufteilung in Lose ist nicht erfolgt.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Alle Geldbeträge sind in Euro (EUR), Bruchteile in vollen Cent (Ct.) anzugeben.

b) Technische Hinweise zur Vergabeplattform DTVP von cosinex

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die Registrierung auf der Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (kurz: DTVP) der cosinex GmbH. Das DTVP unterstützt technisch bei der Sichtung der Vergabeunterlagen, deren Bearbeitung sowie die Bieterkommunikation und die Abgabe von Angeboten. Weitere Informationen und Bedienungshinweise finden sich auch auf der Website: https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008. Die Systemanforderungen für die Anwendung des DTVP sind unter https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Systemvoraussetzungen+VMP aufgeführt. Hinweise zur Registrierung sind unter https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Registrierung zu finden. Allgemeine Informationen zur Abgabe eines elektronischen Angebotes sind insbesondere auch unter https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe einsehbar. In dringenden Fällen stellt das DTVP eine Hotline für Bieter bzw. Bewerber für Fragen zur Bedienung der Vergabemarktplätze zur Verfügung:
Service-Telefonnummer: 0900-1-267463 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen)

9 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

10 Bietergemeinschaften

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erkärung in Textform abzugeben (vgl. Formular „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“),

(1) in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

(2) in der alle Mitglieder aufgeführt sind,

(3) in der der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,

(4) dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

(5) dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften, auch über die Auflösung der Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft hinaus.

Auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben (vgl. Formular „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“).

Wenn nach Zuschlagserteilung die Gründung einer über eine Arbeitsgemeinschaft hinausgehenden Projektgesellschaft durch die Bietergemeinschaft beabsichtigt ist, der die vertragliche Erfüllung übertragen werden soll, sind die Gesellschafter, ihre Gesellschaftsanteile und die Höhe des Haftungskapitals mit der Angebotsabgabe gesondert anzugeben.

11 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, so muss er in seinem Angebot (vgl. Formular „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“)

- die Teile des Auftrags der an die /den Unternehmer vergeben werden soll/en, bezeichnen.

Auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers hat der Bieter

1. den/die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit

   - Namen,
   - Anschrift und
   - Ansprechpartner zu benennen

sowie

2. die Verpflichtungserklärung(en) dazu vorzulegen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieses/r Unternehmen/s zur Verfügung stehen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesem/n Unternehmen bestehenden Verbindungen.

12 Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter, im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen, so muss er in seinem Angebot (vgl. Formular „Eignungskriterien und Ausschlussgründe“)

- die Unternehmen mit
  - Namen,
  - Anschrift und
  - Ansprechpartner benennen,
- das Eignungskriterium benennen, für das er die Kapazitäten der anderen Unternehmen in Anspruch nimmt sowie
- nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt.

13 Angebotswertung

- **Prüfung auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit**

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob das Angebot vollständig sowie fachlich und rechnerisch richtig ist und ob gegebenenfalls Unterlagen vom Bieter nachgefordert werden.

- **Formale Angebotswertung**

In diesem Schritt wird geprüft, ob das Angebot aus zwingenden oder fakultativen Gründen ausgeschlossen werden muss (z.B. nicht form- oder fristgerecht eingegangene Angebote, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten).

- **Eignungsprüfung**

Hier wird geprüft, ob die für den gegenständlichen Auftrag geforderte Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter gegeben ist und ob kein (zwingender oder fakultativer) Ausschlussgrund nach den §§ 123, 124 GWB vorliegt. Bieter, welche die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung nicht besitzen, werden bei der objektiven und nichtdiskriminierenden Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, nicht weiter berücksichtigt.

- **Ungewöhnlich niedrige Angebote**

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Der Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebotes und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Kann der Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf das Angebot ablehnen.

- **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes**

In die engere Auswahl kommen nur solche Angebote, die eine einwandfreie Leistungserbringung und Qualität erwarten lassen. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden die bekanntgegebenen Zuschlagskriterien angewendet. Dem Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat, wird der Zuschlag erteilt.

14 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, welches sich anhand der nachfolgend genannten Zuschlagskriterien ermittelt.

Zuschlagskriterien	**Gewichtung**
Wertungspreis	70 % (= 700 Punkte)
Umfang des Händlernetzwerks	20% (= 200 Punkte)
Abwicklungsdauer Einzelleasingverträge	10 % (= 100 Punkte)

14.1 Wertungspreis

a) Anforderung

Grundlage des Zuschlagskriteriums „Wertungspreis“ ist der im Angebotsblatt unter Ziffer I.4 angegebene „Gesamtangebotspreis EUR brutto in 36 Monaten“.

b) Bewertung

Für die Angebotswertung wird eine Punkteskala von 0 bis 700 Punkten festgelegt. 700 Punkte erhält das Angebot mit den niedrigsten angebotenen Gesamtkosten in EUR/brutto. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen der niedrigsten angebotenen Gesamtkosten in EUR/brutto. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischenliegenden Gesamtkosten erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma (kaufmännisch gerundet).

Definition	Bewertung
a: niedrigste Wertungssumme	700 Punkte
b: $2 \times a$	0 Punkte
x: Wertungssumme des zu wertenden Angebots	
Definitionsbereich	a < x < b
Bewertungsfunktion	f (x) = $[1 - \frac{x-a}{b-a}] \times 700$

14.2 Umfang des Händlernetzwerks

a) Anforderung

Grundlage des Zuschlagskriteriums „Umfang des Händletznetzwerk“ ist die im Angebotsblatt unter Ziffer II. angegebene Anzahl der im Radius von 20 km um den Sitz des Auftraggebers (Klosterhof 10, 73760 Ostfildern) verfügbaren stationären Fahrradfachhändler.

b) Bewertung

Für die Angebotswertung wird eine Punkteskala von 0 bis 200 Punkten festgelegt:

Fachhändler im Radius von 20 km um den Sitz des Auftraggebers, mit denen der Bieter eine verbindliche vertragliche Kooperation unterhält und nachweisen kann.	**Punkte**
mehr als 80 Fachhändler	200
71 bis 80 Fachhändler	175
61 bis 70 Fachhändler	150
51 bis 60 Fachhändler	125

41 bis 50 Fachhändler	100
31 bis 40 Fachhändler	75
21 bis 30 Fachhändler	50
11 bis 20 Fachhändler	25
2 bis 10 Fachhändler	5
ein Fachhändler im Stadtgebiet des Auftraggebers, kein weiterer im Radius von 20 km	0
kein Fachhändler im Stadtgebiet des Auftraggebers (PLZ-Gebiet 73760)	Ausschluss

14.3 Bearbeitungsdauer Einzelleasingverträge

a) Anforderung

Grundlage des Zuschlagskriteriums „Bearbeitungsdauer Einzelleasingverträge“ ist der im Angebotsblatt unter Ziffer III. angegebene Zeitraum für die Bearbeitung der Einzelleasingverträge. Maßgeblich ist der Zeitraum zwischen der Absendung der Bestellung durch den Mitarbeiter im Online-Portal und der Auslösung der Bestellung beim Fachhändler.

Die vom Bieter angegebene Bearbeitungsdauer wird Bestandteil des Vertrages und ist während der Vertragslaufzeit einzuhalten.

Verzögerungen, die durch den Mitarbeiter, den Fachhändler oder den Auftraggeber verur-sacht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

b) Bewertung

Für die Angebotswertung wird eine Punkteskala von 0 bis 100 Punkten festgelegt:

Zeitraum von Absendung der Bestellung des Mitarbeiters bis Auslösung der Bestellung beim Fachhändler	**Punkte**
weniger als 24 Stunden	100
24 bis 48 Stunden	80
49 bis 72 Stunden	60
73 bis 96 Stunden	40
97 bis 120 Stunden	20
mehr als 120 Stunden	0

14.4 Gesamtpunktzahl

Die Addition der jeweils erreichten Punktzahlen für die Zuschlagskriterien „Wertungspreis“ (Ziffer 14.1), „Umfang des Händlernetzwerks“ (Ziff. 14.2) und „Bearbeitungsdauer Einzelleasingverträge“ (Ziff. 14.3) ergibt die Gesamtpunktzahl zur Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots.

Bei Punktgleichstand entscheidet die höhere Punktzahl beim Zuschlagskriterium „Wertungspreis“. Bei weiterem Punktgleichstand entscheidet die höhere Punktzahl im Zuschlagskriterium „Umfang des Händlernetzwerks“. Danach entscheidet das Los.

15 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen (insbesondere Anschreiben/Bewerbungsbedingungen und Vertragsunterlagen) und ihre Anlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen bzw. sachdienlichen Auskünfte sind vom Bieter auch nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder ohne Mitwirkung der Bieter bekannt werden.

Diese Verpflichtung gilt zeitlich und örtlich unbeschränkt und auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen (z.B. Tochtergesellschaften) oder Unterauftragnehmern.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Bieter auch gegenüber den Medien, bis zur Zuschlagserteilung keine Informationen über den Umstand seiner Beteiligung, den Stand oder sonstige Umstände des Vergabeverfahrens zu erteilen. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht kann für den Bieter zu nachteiligen Rechtsfolgen führen.

Der Auftraggeber wird den vertraulichen Charakter aller den Bieter und seine Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren. Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe seines Angebotes einverstanden, dass seine Angebotsdaten für interne und/oder statistische Zwecke des Auftraggebers verwendet werden. Ist ein Bieter mit dieser Datenverwendung nicht einverstanden, so hat er dies in einem Begleitschreiben zu seinem Angebot ausdrücklich zu untersagen. Eine Untersagung hat keinerlei Auswirkungen auf die Beteiligung oder Beurteilung des jeweiligen Angebots im Vergabeverfahren.

16 Keine Vergütung für die Teilnahme am Vergabeverfahren

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren, die Ausarbeitung der Angebote, die mögliche Teilnahme an Aufklärungsgesprächen, die erforderlichen Vorleistungen, Kalkulationen, Erklärungen, Nachweise u.ä. sowie sonstigen damit verbundenen Aufwendungen und Kosten werden den Bewerbern und Bietern keine Kosten oder Auslagen erstattet bzw. keine Vergütung gezahlt.

17 Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

Mit den folgenden Informationen wird ein Überblick über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Rechte des Betroffenen aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gegeben.

a) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Für die Verarbeitung der Daten verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten ist:

Stadt Ostfildern
Klosterhof 10
73760 Ostfildern

E-Mail: kommunikation@ostfildern.de

b) Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Der/die Datenschutzbeauftragte/r ist zu erreichen unter:

Stadt Ostfildern
Datenschutzbeauftragter
Klosterhof 10
73760 Ostfildern

E-Mail: datenschutzbeauftragter@ostfildern.de

c) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen verarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Eignung der Bewerber/Bieter sowie der Prüfung der Angebote. Aufgabe des Auftraggebers ist es nach § 122 Abs. 1 GWB zu prüfen, ob die Unternehmen, die sich um den Auftrag bemühen geeignet sind. Zum Zwecke der Eignungsprüfung ist es daher zulässig, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Der Auftraggeber hat sich nach den §§ 123 ff. GWB davon zu überzeugen, dass vor allem keine Ausschlussgründe vorliegen, welche die Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage stellen.
Die im Einzelnen verfolgten Zwecke sind:

- Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere:
  - Bereitstellen von Vergabeunterlagen
  - Beantwortung von Bieterfragen
  - Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
  - Abfrage und Überprüfung der Eignung
  - Erfüllung vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen
- Pflege einer Adressdatenbank/Bieterkartei
- Dokumenten- und Vertragsmanagement
- Vertragsabwicklung
- Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c (rechtliche Verpflichtung) und Buchst. e (Aufgabe im öffentlichen Interesse) DS-GVO i.V.m. §§ 122 bis 124 GWB.

d) Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich – an folgende Stellen übermittelt, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder eine Einwilligung vorliegt:

- Bundeskartellamt zur Abfrage aus dem Wettbewerbsregister, § 6 Abs. 1 WRegG;
- Bundesamt für Justiz zur Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO (i.V.m. § 19 Abs. 4 MiLoG, § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz);
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen;
- Sachbearbeiter zur sachdienlichen Kommunikation;
- Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses (§ 134 Abs. 1 GWB). Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist;
- Jedem Bewerber und jedem Bieter, dem die Entscheidung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mitgeteilt wird (§ 62 Abs. 1 Satz 1 VgV);
- Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 Nr.3 VgV stellen bzw. gemäß § 46 Abs.1 UVgO (§ 19 Abs.1 VOL/A) über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters;

- An das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens (§ 39 Abs. 1 VgV). Hierbei werden auch Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht;
- Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer) im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens (§ 163 Abs. 2 Satz 4 GWB);
- Oberlandesgericht für das Verfahren der sofortigen Beschwerde nach § 171 GWB.

e) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, die personenbezogenen Daten der Bewerber/Bieter an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

f) Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Gemäß § 8 Abs.4 VgV sind Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags/der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zugangs. Unterlagen, deren Archivwürdigkeit verneint worden ist, werden in der Regel zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs datenschutzgerecht vernichtet.

g) Betroffenenrechte

Die DS-GVO gewährt betroffenen Personen verschiedene Rechte, die im Nachfolgenden kurz aufgeführt sind. Nähere Informationen sind den Art. 15 bis 18 und 20 sowie 21 DS-GVO zu entnehmen.

- **Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO**
  Der Betroffene hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten die verarbeitet werden sowie die Dauer der Verarbeitung, mitgeteilt werden. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auf die etwaigen Empfänger von Daten und auf die Frage, ob diese Empfänger möglicherweise in Drittländern ansässig sind.

- **Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO**
  Sollten die personenbezogene Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, kann Berichtigung oder Vervollständigung verlangt werden.

- **Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Art. 17, 18 DS-GVO**
  Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann der Betroffene die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass so lange nicht gelöscht werden muss, als im Rahmen des Art. 6 Abs.1 DS-GVO der Verantwortliche eine Rechtsgrundlage für sich in Anspruch nehmen kann.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO**
  Wenn der Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

- **Recht auf Widerspruch, Art. 21 DS-GVO**
  Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings muss dem nur nachkommen werden, wenn an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

- **Widerruf der Einwilligung**
  Erfolgt die Verarbeitung der Daten der betroffenen Person aufgrund einer Einwilligung, hat sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

h) Widerrufsrecht bei Einwilligung (im Falle des Art. 6 Abs.1 Buchst. a oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO)

Wenn in die Verarbeitung mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt wurde, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

i) Beschwerderecht

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Dies ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg. Die Kontaktdaten lauten:

Name:	Prof. Dr. Tobias Keber
Adresse:	Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart
Telefon:	+49 711 615541-0
E-Mail:	poststelle@lfdi.bwl.de

j) Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann möglicherweise das Vergabeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt und/oder der Vertrag nicht abgewickelt werden.

18 Vergabekammer

Zuständige Nachprüfungsbehörde für behauptete Verstöße gegen Vergabebestimmungen ist die:

Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Karlsruhe
Kapellenstraße 17
76131 Karlsruhe
Telefon +49 721 926-8730
Telefax +49 721 9263985
vergabekammer@rpk.bwl.de

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der Vergabekammer einzureichen und zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat einen Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten nennen. Der Antrag ist u.a. dann unzulässig, soweit:

(1.) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat,

(2.) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

(3.) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

(4.) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.